

## **Hinweise zum Antrag auf Übernahme der Heimunterbringungskosten sowie Antrag auf Pflegegeld**

### **I. Mitwirkungspflichten**

Als Antragsteller/in für den Bezug von Sozialleistungen sind Sie gesetzlich verpflichtet, dem zuständigen Sozialhilfeträger **alle** Tatsachen und Umstände anzugeben, aus denen sich die Voraussetzungen für Ihren Hilfebedarf ergeben (§§ 60 ff. SGB I, § 117 SGB XII). Das bedeutet, dass Sie dem Sozialhilfeträger **vor** der Entscheidung über diesen Antrag aktuelle Nachweise vorzulegen bzw. Angaben zu machen haben, aus denen sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin, Ihres Lebenspartners/Ihrer Lebenspartnerin oder des Partners/der Partnerin der eheähnlichen Gemeinschaft ergeben. Beweismittel sind auf Verlangen vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sie wurden darauf hingewiesen, dass der Sozialhilfeträger diesen Sozialhilfeantrag ablehnen kann, so lange Sie die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegen (§ 66 SGB I). Sollten aufgrund falscher oder fehlender Angaben Sozialhilfeleistungen zu Unrecht bewilligt werden, sind diese zu erstatten. Dieses Fehlverhalten kann eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen (§ 263 Strafgesetzbuch).

Der Antragsteller/die Antragstellerin, der Ehegatte/die Ehegattin, der Lebenspartner/die Lebenspartnerin oder der Partner/die Partnerin der eheähnlichen Gemeinschaft, Betreuer/in, Bevollmächtigte sowie das Heim sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Hilfeempfängers/der Hilfeempfängerin, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, dem zuständigen Sozialhilfeträger anzuzeigen.

Dies gilt insbesondere für folgende Änderungen:

- bei Änderung des Einkommens
- bei Überschreitung des Vermögensschonbetrages
- bei Krankenhausaufenthalten
- bei Beantragung eines höheren Pflegegrades
- bei Erbfällen
- bei Zimmerwechsel
- Umzug in ein anderes Heim/Beendigung des Heimaufenthaltes
- Stellung eines Renten-/Erwerbsunfähigkeitsrenten-, Wohngeld- oder Blindengeldantrages

### **II. Einsetzen der Sozialhilfe**

Ein Sozialhilfeanspruch tritt frühestens ab dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie oder eine dritte Person dem Sozialhilfeträger Ihre Hilfebedürftigkeit bekannt gegeben haben (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Kosten, die bereits vor dem Bekanntgabezeitpunkt entstanden sind, werden aus Sozialhilfemitteln nicht übernommen. **So lange und so weit Sie ab sofort noch Kosten selbst bezahlen, deren Übernahme aus Sozialhilfemitteln Sie beantragen, besteht trotz Bekanntgabe Ihres Hilfebedarfs kein Anspruch auf Erstattung dieser Zahlungen aus Sozialhilfemitteln (Selbsthilfe, § 2 Abs. 1 SGB XII).**

Der Einsatz privater Mittel geht im Rahmen der Selbsthilfe der Sozialhilfe vor und wird im vollen Umfang auf Ihren Hilfebedarf angerechnet. Das gilt auch für den Fall, dass die zur Deckung Ihres Hilfebedarfs erforderlichen Mittel von dritten Personen gezahlt werden.

Sofern Sie in einem Pflegeheim untergebracht sind oder einzuziehen beabsichtigen, haben Sie **nur dann** Anspruch auf Übernahme der Heimkosten aus Sozialhilfemitteln, wenn Sie in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen (Pflegebedarf, § 61 Abs. 1 SGB XII). Sind Sie nicht pflegebedürftig, besteht ein Sozialhilfeanspruch **nur dann**, wenn der Medizinische Dienst der Krankenkasse (MDK) oder die ambulante Pflegeberatung oder der amtsärztliche Dienst des Gesundheitsamtes ausdrücklich bestätigt, dass Ihre Unterbringung in einem Pflegeheim erforderlich ist und der Sozialhilfeträger der Heimversorgung zustimmt.

**Sollte durch den MDK kein Pflegegrad festgestellt werden und eine Heimpflegebedürftigkeit ebenfalls nicht vorliegen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger nicht erfolgt! Die Kosten der stationären Heimpflege müssen dann im vollen Umfang von Ihnen selbst getragen werden!**

**Deshalb wird empfohlen, vor Heimaufnahme die Frage der Heimpflegebedürftigkeit mit dem Sozialhilfeträger abzuklären!**

### **III. Einkommen und Vermögen**

Sie und Ihr Ehegatte / Ihre Ehegattin, Ihr Lebenspartner / Ihre Lebenspartnerin oder -wenn Sie minderjährig und unverheiratet sind- Ihre Eltern sind verpflichtet, das Einkommen und Vermögen ab Beginn Ihres Hilfebedarfs in zumutbaren Rahmen zur Deckung der anfallenden Kosten einzusetzen (§19 SGB XII). Das gleiche gilt auch bei Partnern der eheähnlichen Gemeinschaft (§ 20 SGB XII). Grundsätzlich ausgenommen vom Einkommenseinsatz sind nur solche Einkünfte, die ausdrücklich anrechnungsfrei sind, sowie Vermögen bis zu 10.000,00 Euro für Sie als Alleinstehende/n bzw. von 20.000,00 Euro für Sie und Ihren Ehegatten / Ehegattin, Lebenspartner/in oder Partner/in der eheähnlichen Gemeinschaft. Bei Pflegegeld liegt der Vermögensfreibetrag bei Alleinstehenden bei 10.000 Euro sowie bei Ehegatten / Ehegattin, Lebenspartner/in oder Partner/in der eheähnlichen Gemeinschaft bei 15.000 EUR.

**Bis zur Entscheidung über diesen Antrag dürfen Sie und Ihr Ehegatte / Ehegattin Lebenspartner/in oder Partner/in der eheähnlichen Gemeinschaft aus Ihrem Einkommen und Vermögen nur unabweisbar notwendige Ausgaben nach Rücksprache mit dem Sozialhilfeträger tätigen; vor allem darf kein Einkommen und Vermögen an Dritte übertragen oder verschenkt werden.**

Bis zur Entscheidung über Ihren Antrag auf Übernahme der Heimkosten durch den Sozialhilfeträger sind die bis dahin eingehenden monatlichen Einkommensbezüge (z.B. Altersrente, Witwenrente, Zusatzrente, Pensionen usw.) grundsätzlich in voller Höhe als Einkommenseinsatz zu leisten. Im Monat der Heimaufnahme erfolgt ein anteiliger Einsatz des Einkommens. Bei Ehegatten/ Lebenspartnern oder Partnern der eheähnlichen Gemeinschaft erfolgt eine gesonderte Berechnung des Einkommenseinsatzes (Eigenleistungsberechnung).

Falls der Sozialhilfeträger Hilfe zur Pflege gemäß § 61 SGB XII gewährt, haben Sie nach § 27 b Abs. 2 SGB XII einen Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Barbetrages (Taschengeld) in der jeweils geltenden Höhe. Bezieher/innen von Blindengeld erhalten keinen Barbetrag.

Bestehende Verbindlichkeiten wie z. B. offene Heimrechnungen, Miet- und Energierückstände o.ä. können nicht mit Guthaben und anderen Vermögenswerten verrechnet werden und verringern das positive Vermögen NICHT!

**Das Überschreiten der Vermögensfreigrenze vor und während des Leistungsbezuges kann auch nachträglich bzw. rückwirkend zum Entfallen des Leistungsbezuges führen.**

### **IV. Hinweis nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz**

Die in diesem Antrag erfragten Daten werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), sowie der Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhoben. Die Auszahlung bewilligter laufender Leistungen erfolgt im automatisierten Verfahren. Dazu werden Angaben zur Person, zum Aufenthalt, zu den Familienverhältnissen, den Einkünften, zum Pflegebedarf und der daraus resultierenden Leistung der Pflegekasse und bei Heimaufhalten die jeweils gültigen Heimkosten gespeichert.

**Erklärung für den Antrag auf Übernahme der Heimunterbringungskosten sowie Antrag auf Pflegewohngeld**

Hiermit bestätige ich, dass ich die oben gemachten Ausführungen gelesen und verstanden habe und dass alle Angaben in dem Online-Antrag auf Übernahme der Heimunterbringungskosten, einschließlich des Antrags auf Pflegewohngeld, wahrheitsgemäß eingetragen wurden.

Name, Vorname	
Datum	Ort
Unterschrift	